



# GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 12

Telefax: 02238/8106 DW 20

e-mail: [amtsleitung@gemeinde-wienerwald.at](mailto:amtsleitung@gemeinde-wienerwald.at)



Lebensregion  
Biosphärenpark  
Wienerwald

Lfd.Nr. GR2019/03

## NIEDERSCHRIFT

### über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 02.04.2019 in 2392 Sulz/Wwld. am Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 28.03.2019 durch E-Mail

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

#### Anwesend waren:

01. Vorsitzender: Bürgermeister Michael Krischke

und die Mitglieder des Gemeinderates

- |             |                         |
|-------------|-------------------------|
| 02. Vizebgm | Breitenseher Karl       |
| 03. GfGR.   | Alt Jürgen              |
| 04. GfGR.   | Höb Karin               |
| 05. GfGR.   |                         |
| 06. GfGR.   | Rattenschlager Robert   |
| 07. GR.     | Burda Herbert           |
| 08. GR.     | Drexler Ing. Karl       |
| 09. GR.     | Geyer Stefan            |
| 10. GR.     | Gruber Mag. Brigitte    |
| 11. GR.     | Heindl Robert           |
| 12. GR.     |                         |
| 13. GR.     | Hirschmugl Karl         |
| 14. GR.     | Lechner Katharina       |
| 15. GR.     |                         |
| 16. GR.     | Mathauser Siegfried     |
| 17. GR.     |                         |
| 18. GR.     |                         |
| 19. GR.     | Schilling Dr. Christian |
| 20. GR.     | Starzer Christopher     |
| 21. GR.     | Wrba Heinrich           |

#### Anwesend waren außerdem:

- |                      |   |               |
|----------------------|---|---------------|
| 1. Lössel Hans Peter | - | Schriftführer |
| 2.                   |   |               |

#### Entschuldigt abwesend waren:

1. Neubauer Mag. (FH) Manfred
2. Hinteregger Mag. Peter
3. Pertl Dominik
4. Rasch Markus
5. Lehsner Ing. Christian

## **Tagesordnung:**

- Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 19.03.2019
- Pkt. 02: Rechnungsabschluss 2018
- Pkt. 03: Abtretungsvertrag Krieger
- Pkt. 04: Zusatzkosten ABA BA 09, 10 und WVA BA 03
- Pkt. 05: Berichtigung Friedhofsgebührenordnung 2019
- Pkt. 06: Berichtigung Abfallwirtschaftsverordnung 2019
- Pkt. 07: Steuerung für Bewässerungsanlage Sportplatz Sittendorf

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

**Es sind 16 Gemeinderäte anwesend.**

Weiters gibt er bekannt, dass zwei Dringlichkeitsanträge (1 Antrag Bürgermeister und 1 Antrag WWA) eingebracht wurden.

### **DA1 BGM: Mietvertrag Dr.-Löwy-Gasse 85/Top 6**

#### **Abstimmung über den Antrag:**

|                     |      |
|---------------------|------|
| Stimmen dafür       | 16   |
| Gegenstimmen        | 0    |
| Stimmenthaltungen   | 0    |
| Abstimmungsergebnis | 16/0 |

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Wird vom Bürgermeister als Punkt 08 in die Tagesordnung aufgenommen.**

### **DA2 WWA : Entwicklungsleitbild**

#### **Abstimmung über den Antrag:**

|                     |                                         |
|---------------------|-----------------------------------------|
| Stimmen dafür       | 5                                       |
| Gegenstimmen        | 11 ÖVP, Breitenseher, Hirschmugl, Burda |
| Stimmenthaltungen   | 0                                       |
| Abstimmungsergebnis | 5/11                                    |

**Beschluss:** abgelehnt

### **Zu Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 19.03.2019**

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

## **Zu Pkt. 02: Rechnungsabschluss 2018**

Dem Gemeinderat liegt der vom Prüfungsausschuss am 12.03.2019 geprüfte Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 vor. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass keine Stellungnahmen zum kundgemachten Rechnungsabschluss 2018 eingegangen sind. Die Haushaltsstellen werden besprochen.

**Antrag:** Der Gemeinderat möge den kundgemachten und durch den PA geprüften, vorliegenden Rechnungsabschluss 2018 beschließen.

### **Abstimmung über den Antrag:**

|                     |                                       |
|---------------------|---------------------------------------|
| Stimmen dafür       | 11                                    |
| Gegenstimmen        | 5 Burda, Gruber, Alt, Wrba, Schilling |
| Stimmenthaltungen   | 0                                     |
| Abstimmungsergebnis | 11/5                                  |

**Beschluss:** angenommen

Begründung der Gegenstimme(n) WWA von GfGR Alt: Wir stimmen dem Rechnungsabschluss nicht zu, da in diesem eine vom GR abgelehnte Zahlung enthalten ist.

## **Zu Pkt. 03: Abtretungsvertrag Krieger**

Der Abtretungsvertrag betreffend Liegenschaft EZ 266 in KG 16124 Stangau zwischen den Eigentümern Otto Krieger/Gemeinde Wienerwald (7817 bzw. 2183/10000 Anteile) und Gemeinde Wienerwald als Verwalterin des öffentlichen Gutes wurde von RA Mag. Robert Hofbauer überarbeitet und liegt nun zur Abstimmung vor. Die Grundlage bildet die Vermessungsurkunde von DI Brezovsky mit der GZ 4061/17. Es werden die Teilstücke 14 (546m<sup>2</sup> aus Gst 17/2), 15 (55m<sup>2</sup> aus Gst 17/4) und 6 (262m<sup>2</sup> aus Gst 172) im Gesamtausmaß von 863m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut abgetreten.

**Antrag GfGR Alt:** Den Punkt von der Tagesordnung nehmen

### **Abstimmung über den Antrag:**

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Stimmen dafür       | 5                           |
| Gegenstimmen        | 10 ÖVP, Burda, Breitenseher |
| Stimmenthaltungen   | 1 Hirschmugl                |
| Abstimmungsergebnis | 5/11                        |

**Beschluss:** abgelehnt

**Antrag:** Den vorliegenden Abtretungsvertrag (lt. Beilage) zwischen Otto Krieger und Gemeinde Wienerwald beschließen

### **Abstimmung über den Antrag:**

|                     |                                       |
|---------------------|---------------------------------------|
| Stimmen dafür       | 9                                     |
| Gegenstimmen        | 5 Burda, Gruber, Alt, Wrba, Schilling |
| Stimmenthaltungen   | 2 Mathauser, Hirschmugl               |
| Abstimmungsergebnis | 9/7                                   |

**Beschluss:** angenommen

#### **Pkt. 04: Zusatzkosten ABA BA 09, 10 und WVA BA 03**

Aufgrund der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates in der Sitzung am 27.03.2018, wurde die Firma Dipl.-Ing. A. Winkler & Co. Baugesellschaft m.b.H. mit der Errichtung der Bauabschnitte 09 und 10 der Abwasserbeseitigungsanlage und des Bauabschnittes 03 der Wasserversorgungsanlage beauftragt. Die Ausschreibung hierfür wurde vom Ingenieurbüro Denk GmbH durchgeführt.

Die jeweiligen Angebotssummen (netto) wurden jedoch wie folgt überschritten:

|                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------|----------------------|
| <u>ABA BA 09 + WVA BA 03 (Tromayer-Gründe Sittendorf)</u> |                      |
| Angebotssumme                                             | EUR 244.779,75       |
| Abrechnung                                                | EUR 288.312,46       |
| <b>Überschreitung</b>                                     | <b>EUR 43.532,71</b> |

Die Überschreitung kann zur Gänze dem ABA BA 09 zugerechnet werden.

|                               |                      |
|-------------------------------|----------------------|
| <u>ABA BA 10 (Festleiten)</u> |                      |
| Angebotssumme                 | EUR 79.452,31        |
| Abrechnung                    | EUR 100.634,69       |
| <b>Überschreitung</b>         | <b>EUR 21.182,38</b> |

Die Überschreitungen konnten von DI Florian Denk näher erörtert werden (siehe Beilage E-Mail vom 08.03.2019).

**Antrag:** Der Gemeinderat möge die in der Beilage von DI Denk angeführten Überschreitungen der veranschlagten Beträge zu ABA BA 09 und BA 10 genehmigen. Die Bedeckung erfolgt durch den im Vorhaben 3 des außerordentlichen Haushaltes ausgewiesenen Soll-Überschuss des RA 2018 und wird in einem allfälligen Nachtragsvoranschlag entsprechend dargestellt.

#### **Abstimmung über den Antrag:**

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Stimmen dafür       | 13                |
| Gegenstimmen        | 2 Wrba, Schilling |
| Stimmenthaltungen   | 1 Alt             |
| Abstimmungsergebnis | 13/3              |

**Beschluss:** angenommen

#### **Pkt. 05: Berichtigung Friedhofsgebührenordnung 2019**

Aufgrund der Verordnungsprüfung durch die NÖ Landesregierung waren Anpassungen (siehe Beilage) der vom Gemeinderat am 19.12.2018 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

*nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007*  
für die Friedhöfe der Gemeinde Wienerwald

beschlossen:

## § 1

### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

## § 2

### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

1. Erdgrabstellen:

|    |                                                  |     |       |
|----|--------------------------------------------------|-----|-------|
| a) | Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen oder Urnen       | EUR | 250,- |
| b) | Erdgrabstellen für mehr als 4 Leichen oder Urnen | EUR | 500,- |

2. Sonstige Grabstellen:

|     |                                           |     |          |
|-----|-------------------------------------------|-----|----------|
| a)  | Grüfte:                                   |     |          |
| aa) | Grüfte bis zu 3 Leichen oder Urnen        | EUR | 2.200,-  |
| bb) | Grüfte bis zu 6 Leichen oder Urnen        | EUR | 4.400,-  |
| cc) | Grüfte bis zu 12 Leichen oder Urnen       | EUR | 8.800,-  |
| dd) | Grüfte für mehr als 12 Leichen oder Urnen | EUR | 14.600,- |
| b)  | Urnennischen:                             |     |          |
| aa) | Urnennischen bis zu 2 Urnen               | EUR | 160,-    |
| bb) | Urnennischen bis zu 4 Urnen               | EUR | 320,-    |

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

|    |                              |     |      |
|----|------------------------------|-----|------|
| 1. | Randgräber                   | ... | 5 %  |
| 2. | Eckgräber                    | ... | 10 % |
| 3. | Gräber an der Friedhofsmauer | ... | 10 % |

## § 3

### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

|    |                                                    |     |       |
|----|----------------------------------------------------|-----|-------|
| 1. | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | EUR | 620,- |
| 2. | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | EUR | 150,- |
| 3. | Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | EUR | 400,- |
| 4. | Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | EUR | 400,- |
| 5. | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | EUR | 50,-  |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um EUR 400,-

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

|    |                                                                                                   |     |      |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|
| 1. | Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag | EUR | 50,- |
| 2. | Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag                 | EUR | 25,- |

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 1. Februar 2019 außer Kraft.

angeschlagen am 03.04.2019  
abzunehmen am 18.04.2019  
abgenommen am

Der Bürgermeister  
Michael Krischke

**Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegende Friedhofsgebührenordnung 2019 beschließen**

#### Abstimmung über den Antrag:

|                     |      |
|---------------------|------|
| Stimmen dafür       | 16   |
| Gegenstimmen        | 0    |
| Stimmenthaltungen   | 0    |
| Abstimmungsergebnis | 16/0 |

**Beschluss:** einstimmig angenommen

## Pkt. 06: Berichtigung Abfallwirtschaftsverordnung 2019

Aufgrund der Verordnungsprüfung durch die NÖ Landesregierung waren Anpassungen (siehe Beilage) der vom Gemeinderat am 19.12.2018 beschlossenen Abfallwirtschaftsverordnung notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende

# **ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

## **NACH DEM NÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 1992**

### **FÜR DIE GEMEINDE WIENERWALD**

beschlossen:

#### **§ 1**

In der Gemeinde Wienerwald werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühren
2. Abfallwirtschaftsabgaben

#### **§ 2**

#### **Pflichtbereich**

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wienerwald.

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:

|                               |                                       |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| Katastralgemeinde Stangau:    | 79/2, 192, 194                        |
| Katastralgemeinde Sittendorf: | 633, 634, 648                         |
| Katastralgemeinde Dornbach:   | 373/2, 396/3, 440                     |
| Katastralgemeinde Grub:       | 373/2, 373/4, 488, 502, 503, 520, 543 |
| Katastralgemeinde Sulz:       | 21/1                                  |

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

- KG Stangau 79/2, 192 – Kreuzung Rechte Wöglerin/Grundstückszufahrt
- KG Stangau 194 – Ecke Waldweg 46/Grundstückszufahrt
- KG Sittendorf 633, 634, 648 – Kreuzung Wildegger Straße/Neuweg
- KG Dornbach 440 – Ecke Raitlstraße/Grundstückszufahrt
- KG Dornbach 396/3 – Ecke Raitlstraße/Grundstückszufahrt
- KG Dornbach 373/2 – Kreuzung Gemeindestraße/Güterweg Merz
- KG Grub 488 - Kreuzung Ameisbühelstraße/Buchelbachstraße
- KG Grub 373/2, 373/4, 502, 503, 520, 543 - Kreuzung Gföhlerstraße/Buchelbachstraße
- KG Sulz 21/1 – Ecke L127/Grundstückszufahrt

### **§ 3**

## **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

### **§ 4**

## **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Im Sonderbereich können statt der üblichen Restmülltonnen auch Restmüllsäcke zu 60 Litern zugeteilt werden.

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier, Kunststoff, Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Die Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Wienerwald  
Am Marbach 193  
2393 Sittendorf

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.



## **§ 5**

### **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlicher benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## **§ 6**

### **Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden
  1. 26 Einsammlungen von Restmüll
  2. 40 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällendurchgeführt.

Beim Gemeindeamt kann schriftlich eine Reduktion auf 18 Einsammlungen von Restmüll bei einem Behältervolumen von 120 Litern und 240 Litern beantragt werden.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Ausgabe der Müllsäcke erfolgt am Gemeindeamt während der Amtsstunden.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1.) Für die Abfuhr von Restmüll:

|                                           |       |        |   |       |
|-------------------------------------------|-------|--------|---|-------|
| a.) für einen Müllbehälter von            | 120   | Litern | € | 5,30  |
| b.) für einen Müllbehälter von            | 240   | Litern | € | 10,60 |
| c.) für einen Müllbehälter von            | 1.100 | Litern | € | 48,60 |
| d.) für einen Müllbehälter (Müllsack) von | 60    | Litern | € | 2,65  |

im Sonderbereich eine um 10% reduzierte Grundgebühr:

|                                           |     |        |   |      |
|-------------------------------------------|-----|--------|---|------|
| a.) für einen Müllbehälter von            | 120 | Litern | € | 4,77 |
| b.) für einen Müllbehälter von            | 240 | Litern | € | 9,54 |
| c.) für einen Müllbehälter (Müllsack) von | 60  | Litern | € | 2,38 |

2.) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

|                            |     |        |   |      |
|----------------------------|-----|--------|---|------|
| Für einen Müllbehälter von | 120 | Litern | € | 2,90 |
|----------------------------|-----|--------|---|------|

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

## § 8

### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## § 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 03.04.2019  
abzunehmen am: 18.04.2019  
abgenommen am:

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Michael Krischke

**Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung 2019 beschließen**

**Abstimmung über den Antrag:**

|                     |      |
|---------------------|------|
| Stimmen dafür       | 16   |
| Gegenstimmen        | 0    |
| Stimmenthaltungen   | 0    |
| Abstimmungsergebnis | 16/0 |

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Pkt. 07: Steuerung für Bewässerungsanlage Sportplatz Sittendorf**

Es liegt ein Angebot zur Erneuerung der Bewässerungssteuerung des Sportplatzes in Sittendorf von der Firma Raintec – Installationen Ertl KG in der Höhe von EUR 850,- brutto (Rabatt bereits eingerechnet) vor. Die Beauftragung erfolgt durch den Eigentümer des Sportplatzes – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Wienerwald und Co KG.

**Antrag: Der Gemeinderat möge die Infrastruktur KG Wienerwald mit der Beauftragung laut beiliegendem Angebot der Fa. Raintec betrauen.**

**Abstimmung über den Antrag:**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Stimmen dafür       | 15               |
| Gegenstimmen        | 0                |
| Stimmenthaltungen   | 1 Rattenschlager |
| Abstimmungsergebnis | 15/1             |

**Beschluss:** angenommen

**Pkt. 08: DA1 BGM - Mietvertrag Dr.-Löwy-Gasse 85/Top 6**

Für die leerstehende Wohnung 6 konnte ein Mieter ab 01. Mai 2019 gefunden werden. Der Mietvertrag wurde von der Hausverwaltung Jurai Immobilien GmbH ausgearbeitet und soll nun beschlossen werden.

**Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mietvertrag (Beilage) beschließen.**

**Abstimmung über den Antrag:**

|                     |      |
|---------------------|------|
| Stimmen dafür       | 16   |
| Gegenstimmen        | 0    |
| Stimmenthaltungen   | 0    |
| Abstimmungsergebnis | 16/0 |

**Beschluss:** einstimmig angenommen

**Der Bürgermeister schließt die Sitzung des Gemeinderates um 19:45 Uhr**

---

Bürgermeister  
Krischke Michael

---

Schriftführer  
Lössel Hans-Peter

---

Vizebürgermeister  
Breitenseher Karl

---

gf. Gemeinderat  
Höß Karin

---

gf. Gemeinderat  
Alt Jürgen

---

gf. Gemeinderat  
Mag.(FH) Manfred Neubauer

---

Gemeinderat  
Burda Herbert

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.